

25. Der Vorstand der FPG arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Rates des Bezirkes Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus. Hierbei sind die konkreten örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der FPG überprüft und bestätigt.

Alle Arbeiten der FPG werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird von dem Brigadier berechnet und bewertet. Allwöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der FPG ausgehändigt und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied dem Vorstand der FPG übergeben. Der Vorstand der FPG stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten FPG, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten spätestens bis 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. Für Übererfüllung der Brigadepläne erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

Die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der FPG erfolgt nach dem Leistungsprinzip.

#### Die Mittel der FPG und die Verteilung der Einkünfte

26. Die Mittel der FPG setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag, dem Inventarbeitrag (Fahrzeuge, Geräte usw.) und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der FPG, der aus einem Teil der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG gebildet wird.

Der unteilbare Fonds der FPG dient zur Wiederherstellung der Anlagevermögenswerte und zur Anschaffung von Baumaterialien und anderen Anlagen der FPG, von Fischereigerät und Material sowie zur Bereitstellung der Mittel zur Überbrückung der fangarmen Zeit.

27. Von den Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen und anderen Produkten der FPG werden bereitgestellt:
- Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern und Pachten an den Staat, der Versicherungssumme und der SVK-Beiträge sowie die Mittel zur Rückzahlung in Anspruch genommener Anlaufkredite und sonstiger Kredite,
  - Mittel für die an die FGS für Bereitstellung der Produktionsmittel gemäß Gebührentabelle zu zahlenden (gebühren, die nicht mit Naturalien (Fischen) vergütet werden,
  - Mittel für den auf Grund biologischer Untersuchungen erforderlichen Fischbesatz,
  - Mittel für laufende Produktions- und Wirtschaftsausgaben (z. B. Verbrauchsstoffe, wie Netzflückgarne),

- Mittel für den unteilbaren Fonds der FPG entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung (bis zu 10 %),
- Mittel zur Deckung der /Verwaltungsausgaben der FPG,
- Mittel für kulturelle Zwecke, zur Kaderausbildung und Prämiiierung bis zur Höhe von 1 %> der gesamten Geldeinkünfte.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Bildung eines Hilfsfonds für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie zur Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten, Unterstützung von Waisenkindern in Höhe von 1 %> der Gesamteinnahmen.

Der verbleibende Teil, mindestens 50 % der Gesamteinnahmen, wird für die Bezahlung der von jedem Mitglied im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten verwandt, wobei jedoch die termingemäße Rückzahlung der Kredite gewährleistet sein muß.

28. Die Aufteilung der Einkünfte wird streng nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in der FPG eine genaue Abrechnung über die von den Mitgliedern der FPG in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit eingeführt.
29. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten wird am Ende des Wirtschaftsjahres bei der Zusammenstellung und Bestätigung der Jahresabrechnung vorgenommen. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der FPG im Laufe des Jahres Geld und Naturalien für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten als Vorschuß erhalten. Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
30. Der Vorstand kann die Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne verausgaben. Überschüssige Gelder der FPG sind auf deren Konto bei der Bank auf zu bewahren\*

#### Die Verwaltung der FPG

31. Das höchste Organ der FPG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die FPG betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
32. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen insgesamt drei bis fünf Mitglieder des Vorstandes.  
Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten die FPG und vertreten diese nach außen.  
Ein Vorstandsmitglied, das schlecht arbeitet, seine Rechte mißbraucht oder sich sonst gegen die Gesetze vergeht, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bereits vor Ablauf der Jahresfrist abgesetzt und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.
33. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal wöchentlich zu einer Beratung über wirtschaftliche und sonstige Fragen der FPG ein.  
Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.